

**// Vorsitzende //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessisches Ministerium für Wissenschaft  
und Kunst

Telefon: 069 971293 -0  
Fax: 069 971293 -93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)  
Frankfurt, 19. Juli 2023

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Lehrverpflichtungsverordnung)**

Sehr geehrter Herr Gädeke,  
sehr geehrte Frau Blumers,

die derzeitige Ausgestaltung der hessischen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der Fassung von 2013 wird den Anforderungen von guter Qualität von Lehre, Studium und guten Arbeitsbedingungen insbesondere an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) nicht gerecht. Der nun vorgelegte Entwurf ändert daran grundsätzlich nichts. Das festgeschriebene Lehrdeputat der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und HAW (18 bzw. 24 SWS) und HAW-Professor:innen (18 SWS) kann in der vorgegebenen Wochenarbeitszeit von 40 bzw. 41 Stunden (Tarifbeschäftigte/Beamte) nicht bewältigt werden. Belastet sind nicht nur Lehrende mit hohen Deputaten, sondern auch Lehrende, bei denen - trotz niedrigeren Lehrdeputats - aufgrund schlechter Betreuungsrelationen der Arbeitsaufwand insgesamt über die Wochenarbeitszeit hinaus geht.

Die derzeitige LVVO veranschlagt völlig unzureichend die Vor- und Nachbereitungszeit, Sprechstunden mit Studierenden, Betreuungen von Hausarbeiten, Praktika, Praxissemestern, Abschlussarbeiten sowie Promotionen, den Zeitaufwand der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sowie studiengangsbezogene Verwaltungsaufgaben wie die Einrichtung und Betreuung von Lernplattformen, die Lehrplanung, Koordinierung und Akkreditierung von Studiengängen, eigene fachwissenschaftliche und didaktische Weiterbildung, Weiterentwicklung der Lehrkonzepte sowie die Beteiligung an den Prozessen an Fachbereichen und Hochschulen. Für die Professor:innen gehören ferner Forschung, Betreuung von Doktorand:innen, Empfehlungsschreiben für Stipendienbewerbungen, Auslandssemester und Praktika, Einwerbung von Drittmitteln, wissenschaftliche Publikationen und Transfer zu

den Dienstaufgaben, ebenso weitere Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung. Viele dieser Tätigkeiten haben keine direkte Wirksamkeit für eine Reduktion des Lehrdeputats. Der zeitliche Aufwand für Verwaltungsaufgaben innerhalb der Hochschulen steigt seit Jahren.

Gerade Professor:innen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit dem Schwerpunkt Lehre und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) können bei einer Lehrverpflichtung von 18 bzw. 24 Semesterwochenstunden qualitativ hochwertige Lehre, Forschung, Wissenschafts- und Praxistransfer nur auf Kosten massiver Selbstaussbeutung oder der eigenen Gesundheit leisten.

Nicht weiter darf die Pflichtlehre missbräuchlich an hochbelastete Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausgelagert werden, die häufig nicht nur praktische Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse vermitteln (Hessisches Hochschulgesetz 2021, §73), sondern vollumfänglich im grundlegenden Studienangebot verankert sind, die Lehre ebenso eigenständig wie Professor:innen durchführen und darüber hinaus über ihre Arbeitszeit hinaus zugunsten einer qualitativ hochwertigen Lehre publizieren und forschen.

Der Zeitaufwand für einzelne Lehrveranstaltungen ist abhängig von Form und Inhalt und kann sich je nach didaktischem Konzept deutlich unterscheiden. Während früher gerade die aufwendigen Vorlesungen insbesondere von Universitätsprofessor:innen gehalten wurden, ist dies mittlerweile immer wieder Aufgabe von (befristeten) wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Didaktisch hochwertige Lehre bedarf einer ständigen wissenschaftlichen und zeitintensiven Aktualisierung. Die Lehrzeit setzt sich aus der Unterrichtszeit und der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit zusammen. Drei Stunden der Arbeitszeit müssen im Schnitt für eine Semesterwochenstunde aufgewendet werden.

Zweifelsohne kann im Kontext steigender Studierendenzahlen nur durch eine realitätsnahe Anrechnung von Betreuung ein Betreuungsschlüssel erreicht werden, welcher qualitative und an Studierenden orientierte Betreuung sowie wissenschaftliche Begleitung zulässt.

Die GEW Hessen fordert, dass die Lehrzeit für jeden Stellentyp (Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeitende, zukünftig Hochschullektor:innen und Professor:innen) und unabhängig vom Hochschultyp so bemessen sein muss, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit genug Zeit für alle weiteren geforderten oder notwendigen Tätigkeiten zur Verfügung steht und es nicht zu einer massiven Selbstaussbeutung und Überlast in Form unbezahlter Überstunden für Betreuung, Lehre, Verwaltung und Mitarbeit in Gremien kommt. Dabei muss deutlich werden, dass Wissenschaft „Lehre und Forschung“ an allen Hochschultypen bedeutet, und dass alle Beschäftigten die Möglichkeit haben sich in den allen Gremien gleichwertig zu beteiligen.

zu §1, Satz 2: Die verordnete Lehrverpflichtung berührt die Vorschriften der Arbeitszeit. Das Deputatsmodell führt dazu, dass die Erfüllung der Lehrpflicht bei LfBA und Professor:innen, insbesondere an HAWen, regelmäßig zu einer Überschreitung der tariflichen bzw. dienstrechtlichen Arbeitszeiten bzw. zu deutlichen Abstrichen an der Qualität der Lehre und Betreuung führt. Es ist notwendig die tatsächliche Arbeitszeit auch an Hochschulen zu erfassen.

In §2, Abs. 4 ist die Möglichkeit verankert, dass die Hochschule bis eine bis zu 25 Prozent höhere Anrechnung der Lehrpflicht für digitale Formate genehmigen kann, wenn diese erstmalig für die zeitversetzte Anwendung erstellt werden und ein dienstliches Interesse vorliegt. Die Lehrenden hatten vielfach sehr viel mehr Mehrarbeit bei der Umstellung auf digitale Formate während der Pandemie. Die hier vorgesehene Regelung kommt zu spät. Wir regen an, zumindest die Einschränkung nur nach dienstlichem Interesse zu bemessen und es in die Verantwortung der Hochschulen zu legen, in welchen Fällen eine entsprechende Reduzierung zu rechtfertigen ist.

Die Höhe des Lehrdeputats §3 wurde kaum verändert. Der Korridor für Hochschullektor:innen scheint uns mit zwischen 8 (wie wiss. Mitarbeiter:innen) und 14 (wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit überwiegender Lehrtätigkeit) nicht ausreichend attraktiv für die Hochschulen. Auch für die zu Beginn befristet Beschäftigten wäre eine Staffelung der Lehrverpflichtung förderlich, um ausreichend Zeit zu haben, sich erfolgreich zu bewähren. So empfehlen wir eine um 2 SWS verminderte Lehrverpflichtung in der 3jährigen Phase vor dem Tenure. Die Schlechterstellung der Beschäftigten an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften lehnen wir ab.

Die Lehrverpflichtung an den Studienkollegs muss entweder reduziert werden, oder die bisherigen 36 Semesterwochen an die der Universitäten angeglichen werden.

Die in §5, Abs. 4 ermöglichte Reduzierung der Lehrverpflichtung zur Betreuung von Promotionen ist eine richtige Konsequenz aus dem eigenständigen Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Allerdings ist dies eine ‚kann‘ Regelung und wird an einigen Hochschulen schon intern so geregelt. Problematisch ist dabei v.a. auch die Deckelung der Deputats-Ermäßigung.

Der §5 ermöglicht bisher (befristeten) wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Deputatsermäßigung für Gremienarbeit an den Hochschulen. Insbesondere ist es mit hoher Lehrverpflichtung für die Kolleg:innen nicht möglich ihr passives Wahlrecht für u.a. die Personalratswahlen zu nutzen, da nur mit einer Freistellung, die nicht für alle Personalratsmitglieder an den Hochschulen ausreichen, auch eine Lehrreduzierung erfolgt. Es ist notwendig, dass das Ministerium hier nachsteuert, und eine Reduzierung der Lehrverpflichtung von mindestens 50% für die Personalratsarbeit ohne Freistellung durch die Verordnung ermöglicht und die Hochschulen dazu verpflichtet.

Wir möchten an der Stelle noch mal auf unseren Entwurf für eine neue Lehrverpflichtungsverordnung hinweisen (siehe anbei). Hierin wurde die Unterscheidung des Deputats aufgrund von Hochschultypen

aufgehoben. Unterschiede gibt es nur noch aufgrund unterschiedlicher Arten von Lehre. Das trägt v.a. auch der Veränderungen der Aufgaben der HAW Rechnung und verhindert Ungleichbehandlung zwischen den Beschäftigten an unterschiedlichen Hochschultypen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'S. Claar'. The script is cursive and fluid.

Dr. Simone Claar

Stellv. Vorsitzende der GEW Hessen

Anhang:

Runter mit der Lehrverpflichtung: Für gute Lehre und Arbeitsbedingungen an hessischen Hochschulen

[https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user\\_upload/1\\_themen/bildung/hochschule/Runter\\_mit\\_dem\\_Lehrdeputat/Bes\\_049\\_Runter\\_mit\\_der\\_Lehrverpflichtung\\_Fuer\\_gute\\_Lehre\\_und\\_Arbeitsbedingungen\\_an\\_hessischen\\_Hochschulen.pdf](https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/1_themen/bildung/hochschule/Runter_mit_dem_Lehrdeputat/Bes_049_Runter_mit_der_Lehrverpflichtung_Fuer_gute_Lehre_und_Arbeitsbedingungen_an_hessischen_Hochschulen.pdf)